

Gute Gründe für Stiftungen und Zustiftungen

- Stiftungen unterliegen dem Ewigkeitsgedanken. Ihr Kapital bleibt auf Dauer erhalten.
- Dies ist für manche Gebende eine wichtige Entscheidungshilfe: Ihre Gabe erfüllt „für immer“ einen guten Zweck.
- Zustiftungen und Vermächtnisse können jederzeit in den Kapitalstock eingebracht werden.
- Bei ausreichendem Stiftungsvolumen sind die Stiftungszwecke durch Ausschüttung der Kapitalerträge abgedeckt.
- Finanzierungslücken müssen nicht jedes Jahr aufs Neue geschlossen werden.
- Der Stiftungszweck wird von der Gemeinde formuliert; die Erträge können allein vor Ort verwendet werden, z.B. auch für Personalkosten.
- Nicht zu vergessen sind zudem die steuerlichen Vorteile für die Gebenden.

„Die Freude über unsere Stiftung ist sehr groß. Die Kirchengemeinde erfährt diese segensreiche Einrichtung hautnah, wenn die Stiftungserträge direkt die Gemeindegarbeit fördern, wie zum Beispiel die Jugendarbeit oder unseren wunderschönen Bibelpark. Die Bonifizierungsaktion der oldenburgischen Kirche hat für uns schon Früchte getragen. Es lohnt sich also, bei dieser Aktion mitzumachen. Sie ist ein überzeugendes Argument, weitere Mittel für die Stiftung einzuwerben.“

Franz Duin, Beirat der Stiftung der ev.-luth. Kirchengemeinde der Alexanderkirche Wildeshausen

Wir sind für Sie da!

Rufen Sie an oder schreiben Sie eine E-Mail:

Stiftungsaufsicht, Stiftungsgründung
Udo Heinen: 0441 7701-151
E-Mail: udo.heinen@ev-kirche-oldenburg.de

Fragen zum Fundraising
Silke Timmermann: 0441 7701-194
E-Mail: fundraising@kirche-oldenburg.de

Antragsverfahren
Synodaler Vergabeausschuss, Projekt Zustiftung
Anja Roßkamp: 0441 7701-2211
Philosophenweg 1, 26121 Oldenburg
E-Mail: anja.rosskamp@kirche-oldenburg.de

www.kirche-oldenburg.de/themen/kirche-geld/bonifizierung-fuer-stiftungen.html

Aus drei
mach
vier!

Projekt Zustiftung

Evangelisch-Lutherische Kirche
in Oldenburg



Darum geht es

Um die vielfältige und wichtige Arbeit in den Kirchengemeinden langfristig zu erhalten, ist es für die Zukunft unerlässlich, neben den bekannten Einnahmequellen (wie z. B. Kirchensteuer, Kollekten, Zuschüsse etc.) weitere Finanzquellen zu erschließen. Viele Kirchengemeinden haben deshalb bereits Stiftungen gegründet oder planen diesen Schritt. Ziel ist es, bestimmte Maßnahmen durch die Stiftungserträge abzusichern.

Die Synode unserer Kirche hat das Projekt Zustiftung beschlossen, um kirchliche Stiftungen zu fördern. Die Bezuschussung von Drittmitteln durch die oldenburgische Kirche soll dazu ermutigen, Stiftungen zu gründen, bestehende Stiftungen zu stärken und diese langfristig zum Wachsen zu bringen.

Was wird gefördert?

Eingeworbene Drittmittel zur Aufstockung des Stiftungskapitals oder zur Gründung einer Stiftung werden wie folgt bezuschusst:

in den Jahren 2008 bis 2010
im Verhältnis 5:1

ab 2011
im Verhältnis 3:1

Je Stiftung und Kirchengemeinde beträgt die Höchstförderung 30.000 Euro. Ein Rechtsanspruch auf Mittelausschüttung besteht nicht.

Wer ist antragsberechtigt?

Kirchengemeinden, Kirchenkreise sowie kirchliche/diakonische Fördervereine, die eine Stiftung errichten wollen oder bereits über eine kirchliche/diakonische Stiftung verfügen und zum Gebiet der oldenburgischen Kirche gehören.

Antragsverfahren

Die Antragsunterlagen können Sie telefonisch oder per E-Mail anfordern (Kontakt siehe Rückseite) oder auf unserer Homepage unter www.kirche-oldenburg.de abrufen.

Bei Anträgen bis zu einer Fördersumme von 3.000 Euro gilt ein vereinfachtes Antragsverfahren.

Gründung einer Stiftung

Um die nötigen rechtlichen Schritte zu klären, empfiehlt es sich, bei einer geplanten Stiftungsgründung frühzeitig Kontakt mit der kirchlichen Stiftungsaufsicht aufzunehmen. (Kontakt siehe Rückseite)

Was ist zu beachten?

Eingeworbene Drittmittel können nur dann berücksichtigt werden:

- wenn sie der Gründung von Stiftungen dienen und für diesen Zweck eingeworben wurden,
- wenn es sich um Zustiftungen und Vermächnisse in den Kapitalstock einer Stiftung handelt* und
- wenn ausdrücklich darauf hingewiesen wurde, dass eine Sammlung, eine Abkündigung oder ein Spendenaufruf dem Grundstockkapital der Stiftung zugeführt wird.

* Vermächnisse dürfen, bevor sie zur Gründung einer Stiftung verwendet werden oder einer bestehenden Stiftung zugeführt werden, nicht in das Vermögen einer Kirchengemeinde gelangen. Vielmehr ist das Vermächnis bis zur endgültigen Klärung auf ein Treuhandkonto einzuzahlen, bzw. muss es der bestehenden Stiftung direkt zugeführt werden.

